

## HUNDESCHULE ASSMANN:

Seit 1999 wurden bisher  
in über 18 Jahren  
in über 26.000 Stunden  
über 4500 Mensch-Hunde\*-Teams,  
\*aller Rassen, Mischlingen und Altersklassen,  
mit praktischem und theoretischem Coaching  
im Einzel-, Gruppen-, Intensivtraining sowie der Verhaltenstherapie,  
basierend auf Kommunikation und Motivation nachweislich erfolgreich betreut.

Jeder Unterricht ist gestützt auf Fachwissen,  
das bei namhaften Referenten und Trainern  
durch Aus- und Fortbildungen, Studium, Prüfungen und Praktika  
über die Jahre nachweislich erlangt wurde.

### **§ 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit, Zulassung als gewerblich tätige/r Hundetrainer/in**

**Das zuständige Veterinäramt hat meinen Antrag auf Zulassung vom Juli 2014 im Dezember 2017 abgelehnt, obwohl meine Fachkenntnisse durch Aus- und Fortbildungen, Referenzschreiben, tierpsychologisches Fernstudium usw. mehr als ausreichend nachgewiesen wurden, so wie es das Gesetz von 2014 verlangt!**

Das Veterinäramt sieht in all den Unterlagen keinen genügenden Nachweis und wollte mich stattdessen zu einer (Art) Überprüfung/Fachgespräch drängen oder anderenfalls meinen Antrag ablehnen.

Doch diese Vorgehensweise wurde bereits durch mehrere Gerichtsurteile\* in ähnlich gelagerten Fällen als nicht rechtmäßig eingestuft. Beispiel:

#### ***Auszug aus der Erläuterung über ein Urteil des VG Ansbach 2017:***

*Der berufliche Umgang mit der erlaubnispflichtigen Tätigkeit kann etwa durch Steuerunterlagen, Ausbildungstätigkeit in Verbänden, Dokumentation eines fundierten Ausbildungskonzepts, positive Rückmeldungen von Kunden oder den Umfang der Ausbildungstätigkeit – Anzahl der ausgebildeten Hunde – geführt werden. Ist Sachkunde auf diese Weise nachgewiesen, kann die Erlaubnisbehörde **kein** Fachgespräch verlangen. Der Antragsteller hat – soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG. *Quelle: Kanzlei Beaucamp**

\*Weitere Informationen, u.a. zum Urteil des VG Ansbach, kann man im Internet nachlesen.

Also lehnte ich die teuren und nachweislich nicht fehlerfreien Überprüfungsarten (genannt Fachgespräch) ab.

Da es sich jedoch bei der Zulassung nicht um ein Qualitätsmerkmal, sondern um eine berufliche Tätigkeitserlaubnis handelt, geht es bundesweit bei mir und vielen anderen guten, erfahrenen Hundetrainer/innen, um die berufliche und mitunter auch private Existenz. Denn trotz bester Kenntnisse ist die Durchfallquote erstaunlich hoch. Warum?

Ja, es gibt mittlerweile Ausbildungswege, die eine sofortige Zulassung/Zertifizierung beinhalten.

Aber diese Ausbildungsformen (TÄK SH, TÄK NS, IHK Potsdam und einige wenige mehr, je nach Bundesland) gibt es erst seit einigen Jahren, also lange nach dem wir „alten Hasen“ uns schon sehr große, umfangreiche Berufserfahrung angeeignet hatten. Uns deswegen als nicht ausreichend qualifiziert vom Markt zu drängen ist ein Unding. Oder Absicht?

Vereine sind von diesem Gesetz übrigens nicht betroffen, da sie nicht gewerblich tätig sind. Geht es jetzt um Geld oder um Tierschutz, möchte man da nachfragen.

Und eine Zertifizierung muss nicht automatisch Talent, Empathie und Vielseitigkeit im Beruf bedeuten. Egal in welchem. (Den Autoführerschein bestehen heißt nicht automatisch ein begnadeter Autofahrer zu sein.)

**Dies alles scheint noch immer vielen Hundebesitzer/innen überhaupt nicht bekannt oder bewusst zu sein. Doch plötzlich ist er/die vertraute, empfohlene Hundetrainer/in weg! Und was dann?**

Jahrelang investierte diese/r zur Sicherheit und Zufriedenheit der Kunden, deren Hunde und der eigenen Person viel Geld und Zeit in gute Aus- und Fortbildungen, um über hohes berufliches Fachwissen zu verfügen. All das ist bei vielen meiner Kolleg/innen so wie auch bei mir belegbar. Wir haben vielen tausend Menschen das harmonische Zusammenleben mit ihrem Hund ermöglicht und vielen Hunden das Leben gerettet. Und trotzdem werden wir seit 2014 blockiert und ausgeschaltet. Dieser Umgang mit uns tierschutzgerecht arbeitenden, langjährig erfolgreich tätigen Hundetrainer/innen ist respektlos und demütigend.

So etwas geht an niemandem spurlos vorüber. Daher muss ich aus rechtlichen und auch gesundheitlichen Gründen bis auf weiteres den Hundeschulenbetrieb pausieren lassen.

Gegen den Ablehnungsbescheid habe ich Klage beim Verwaltungsgericht Stade gegen das Vet. Amt Cuxhaven eingereicht und warte auf einen Gerichtstermin. Die zweimalige Nachfrage meines Anwaltes um Duldung meiner Tätigkeit bis zum Gerichtstermin wurde vom Vet. Amt nicht beantwortet.

Petra Assmann, Sievern, Januar/Mai 2018